

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Weil's der Stadt kleine Chronik

Gehres, Siegmund Friedrich

Stuttgart, 1808

32. Bürgerliche Beschwerden am Wiener Hofe gegen den Stadtmagistrat zu Weil, und die, hierauf erfolgte statutenmäßige Organisation desselben für die Zukunft, vom Jahre 1649-1791

urn:nbn:de:bsz:31-3007

Bürgerliche Beschwerden am Wiener Hofe
gegen den Stadtmagistrat zu Weil, und
die, hierauf erfolgte statutenmäßige Organi-
sation desselben für die Zukunft, vom
Jahre 1649 — 1791.

Der, im Jahre 1648. kurz, nach dem, be-
reits abgeschlossenen Westphälischen
Frieden, durch die Franzosen in Weil
verübte Brand gab den dasigen Bürgern den ers-
ten Anlaß zur Beschwerdeführung gegen die das-
maligen Amtleute und den Stadtrath daselbst.

Denn diese wurden von den Bürgern beschul-
diget, daß sie bei jener Gelegenheit, wo die Fran-
zosen mit ihren Verbündeten die Stadt überrum-
pelten, durch ihre bezeugte Fahrlässigkeit und
schlechte Fürsorge wegen der Löschanstalten, einzig
und allein Schuld daran gewesen seyen, daß nach-
her die ganze Stadt, bis auf wenige Häuser,
niedergebrannt ward.

Die Bürger Weil's erhoben daher förmliche
Klage darüber am kaiserlichen Hofe zu Wien,
und erbaten sich daselbst eine eigene Kommission
zur Untersuchung dieser Sache. Dort ward nun

auf den Erzherzog von Innsbruck und auf die Reichsstadt Rothweil im Jahr 1649. des Freirt.

Verschiedene, darzwischen gekommene Hindernisse waren hingegen Schuld daran, daß diese Untersuchung erst unterm 13/23. Jänner 1650. in Weil wirklich vorgenommen ward. *)

*) Wie sehr die Stadt Weil in der Zwischenzeit von 1649 — 1650. im Gedränge war, beweisen folgende, aus den Manuscripten alter Bürgerfamilien daselbst gezogene Nachrichten:

Im Jahre 1649. forderte die Gemeinde Merklingen an die Stadt Weil wegen verfallenen Kontributionen über 6000. Gulden. Diese, in Streit gezogene Forderung ward endlich, nach langem Unterhandeln, mittelst eines, hierüber aufgerichteten Rezesses, auf 2500. Gulden herabvergliehen; welche Summe dann die Stadt Weil nach und nach mit jährlichen 250. Gulden entrichtete. Noch im nemlichen Jahr erhielt diese Stadt wegen eines Rückstands von 2325. Gulden, an denen, in Allem ihr angesetzten sogenannten Schwedischen Satisfactionsgeldern zu 8100. Gulden, auf Befehl des Schwedischen Generals Duglaß, durch 2. Mann Reiter die Execution. Letztere ward nachher vom 17 — 21. July 1650. durch 25. Reiter wiederholt, worauf denn diese gute Stadt sich genöthigt sah, sowohl den 4ten Theil des großen Behendens um 525. Gulden, als auch den kleinen Behenden für 10. Gulden, beides zu Teufringen, zur ab-

Deßhalb erschienen daselbst als Abgeordnete, von Seiten Innsbruck, Johann Wagner, J. V. D. Landhauptmannschaftsverwalter, und Ulrich Wirth von Rothenburg nebst dem Aktuar Andreas Garb; hingegen von Seiten der Stadt Rothweil, der dasige Bürgermeister Matthias Kenner nebst dem Syndikus Joh. Wöhrlin.

Diese kommissarische Untersuchung, welche einen Kostenaufwand von 700. Gulden damals verursachte, dauerte nun bis 6. Hornung 1650.

Das Resultat derselben bestand nemlich darinn, daß der alte Stadtrath in Weil, bis auf den damaligen Bürgermeister Michael Grein und den Syndikus Johann Heinrich Schwarz

schlächlichen Tilgung dieser Friedensgelder zu verkaufen. Nicht minder ward das Jahr zuvor (1649.) die Stadt Weil nothgedrungen, den Müttlinger Hof den Schauberischen Erben zu Calw wegen einer Schuldforderung von 3000. Gulden auf zehn Jahre um die Nutzniessung desselben zu versetzen und darüber einen besondern Bestandsbrief jenen Erben deshalb ausfertigen zu lassen. In eben diesem Jahre wurden auch etliche Stücke Geschützes nebst einem Feltschlänglein und dem Metalle der, das Jahr zuvor (1648.) durch den feindlichen Brand zerschmolzenen Glocken der Stadt — nach Stuttgart verkauft, und vom Erlös hie und da bringende Schulden getilgt.

allein ausgenommen, gänzlich abgesetzt und an dessen Statt, nicht nur ein neuer Rath in Weil angeordnet, sondern auch ein statutenmäßiger Rezeß, als Observanz für die Zukunft förmlich errichtet ward.

Diesem gemäß, soll nun der Magistrat der Stadt Weil aus 12. Gliedern, nemlich 2. Bürgermeistern, die jährlich auf Georgii im Amt umwechseln, einem Schultheissen und 9. Beisitzern oder Rathsgliedern bestehen. Ihm ward noch ein Konsulent oder Syndikus zugeordnet, welcher zugleich die Stadtschreiberei und Kanzlei-Geschäfte versehen, beim Rath votum consultativum, beim Waisengericht hingegen decisivum haben solle.

Der Ausschuß, ein Kollegium von 9. Gliedern sollte die Bürgerschaft vorstellen, und sich in wichtigen Fällen mit einer Bürgerdeputation vereinigen; welche letztere noch aus 20. bis 30. Bürgern bestehen dürfe, die aus den Zünften oder Bruderschaften zu erwählen seyen, aber nach geendigtem Geschäfte und abgelegter Meinung weiters keine Verrichtung mehr haben, also nicht bleibend seyn sollen.

Diese, vom Ausschuß an sich gezogene Bürgerzahl wird die Bürgerdeputation genannt.

Ausschuß und Deputation müssen nur in we-

nigen bestimmten Fällen um ihre Einwilligung befragt werden.

Magistrat und Ausschuss ersehen die abgehenden Glieder konstitutionsmäßig selbst.

Niemals ist die ganze Bürgerschaft berechtigt, sich eigenmächtig, ohne besondern Befehl des Magistrats, zu versammeln; und in keinem Falle kann sie verfassungsmäßig und als ein Recht verlangen, zu irgend einer Berathschlagung zusammen berufen zu werden.

Alle ihre Angelegenheiten müssen lediglich durch den Staatsausschuss dem Rathe vorgetragen werden; er ist gleichsam das Organ, durch welches die Bürgerschaft zum Magistrate spricht.

Aber auch der Ausschuss und die Deputation konnten, weder durch die StimmenEinigkeit, noch durch die Mehrheit derselben die Rathschlüsse entkräften, noch vielweniger eigne gültige Schlüsse fassen.

Wenn sich der Rath und Ausschuss miteinander nicht vereinigen konnten, so entschieden die vormaligen Reichsgerichte.

Der Ausschuss war jederzeit verbunden, das Begehren der gesammten Bürgerschaft dem Rathe vorzutragen, konnte aber auch mit ihr ganz verschiedener Meynung seyn, und daher die, bei ihm in corpore ausgefallene Meynung besonders vortragen, wenn sie gleich nicht jene — der Bürgerschaft war.

Wär' also die Bürgerschaft ganz anderer Gesinnung, als der Ausschuß; und wollte sie daher den Ausschuß zu ihrem Sprecher nicht gebrauchen, so ist ihr dieses nicht erlaubt.

Ein, vom 21. May 1791. ergangenes Reichshofraths-Conclusum hat nun diese Sätze bestätigt, da es der Fall war, daß sich die Bürgermehrheit vom Ausschuß trennte, und unter dem Namen der Bürgermehrheit sich an dieses Reichsgericht wandte.

Uebrigens sind es nur drey Fälle, worinn der Ausschuß und die Deputation zu den Berathschlagungen des Magistrats gezogen, und um ihre Einwilligung befragt werden müssen.

Diese sind:

1.) Wenn eine Religionsveränderung geschehen sollte;

2.) wenn vom Rathe Veräußerungen der Stadtgüter oder Kapitalaufnahmen auf unablöfliche Zinnsse geschehen würden; und

3.) wenn nothwendige Steuern und Anlagen wegen Einquartirungen geschehen müßten.

Die weltlichen Aemter und Pfleger sollen jederzeit von einem aus dem Rath, und einem vom Ausschusse oder von der Bürgerschaft administriert werden.

Endlich hat der Ausschuß der Hauptstadtrechnungsabhör beizuwohnen. In allen übrigen Stä-

ken darf, weder die Bürgerschaft, noch der Ausschuss, dem Magistrat in sein Regiment eingreifen, vielweniger ihm überlästig oder hinderlich seyn; welches bei hoher Strafe verboten ist.

Jene, die öffentliche Verfassung der Stadt und die Rechte und Obliegenheiten des Rathes und Ausschusses bestimmenden und beschreibenden Urkunden sind die Rathordnung und Kaiserlichen Kommissions-Recesse; jedoch beruht auch Manches auf der Observanz. *)

33.

Etwas vom Rathhausbau in Weil von
dem Jahre 1650 — 1664.

Nach dem Franzosenbrand des Jahrs 1648, bei welcher Gelegenheit das damalige Rathhaus nebst mehreren andern Gebäuden der Stadt ein Raub der Flammen ward, erbaute man, an dessen Statt, im Jahre 1650 das, gegenwärtig noch

*) Sämmtlich vorstehende Nachrichten sind, theils aus den Manuscripten alter Bürgerfamilien Weil's, und theils aus dem geogr. statistisch-topographischen Lexikon von Schwaben v. J. 1801. aus dessen 2. Band, Seite 1074 — 1076, entlehnt.